

Statuten Homöopathie Schweiz

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein Homöopathie Schweiz, Association Homéopathie Suisse, Associazione Omeopatia Svizzera, Uniuon d'Omeopatia Svizra, Association Homeopathy Switzerland, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 **Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie finanziell unabhängig. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

Art. 3 **Zweck**

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die Homöopathie als vollwertig anerkannte Behandlungsmethode im schweizerischen Gesundheitswesen zu etablieren und zu erhalten.

Die patientenorientierte Organisation sorgt für eine sachliche Information der interessierten Bevölkerung und vertritt deren Interessen in der gesundheitspolitischen Auseinandersetzung. Zudem setzt der Verein Homöopathie Schweiz Projekte und Kampagnen um und arbeitet mit Organisationen im In- und Ausland zusammen.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus A-Mitgliedern (Anwenderinnen und Anwender), H-Mitgliedern (ärztliche und nichtärztliche Homöopathinnen und Homöopathen) und O-Mitgliedern (juristische Personen).

- Als A-Mitglieder gelten Personen, die den Verein unterstützen und ideell begleiten möchten. Die Mitgliedschaft gilt für alle im selben Haushalt lebenden Personen.
- Als H-Mitglieder gelten Anbieterinnen und Anbieter der ärztlichen und nichtärztlichen Homöopathie.
- Als O-Mitglieder gelten juristische Personen wie Stiftungen, Vereine, Verbände und andere Organisationen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Kündigung möglich. Erfolgt die Kündigung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der jährlichen Rechnung für den Mitgliederbeitrag, ist für das laufende Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages ist ein Ausschlussgrund.

Art. 5 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Art. 6: **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und hat folgende Befugnisse:

- Entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes
- Entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Genehmigt das Protokoll und den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget und entlastet die Organe des Vereins
- Legt den Mitgliederbeitrag fest
- Wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Rechnungsrevisorinnen und Revisoren
- Revidiert die Statuten
- Entscheidet über die Auflösung des Vereins und über die anschliessende Verwendung des Vereinsvermögens, gemäss Artikel 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zwingend.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder eines Haushaltes haben zusammen eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 7: **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ergänzungen und Erweiterungen des Vorstandes kann dieser bei Einstimmigkeit selber vornehmen. Sie unterliegen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Vorstand entscheidet in allen Geschäften, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- die Leitung des Vereins
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- das Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- die Konstituierung des Vorstandes (mit Ausnahme des Präsidiums)
- das Eingehen von Mitgliedschaften bei anderen Organisationen
- der Erlass eines Spesenreglementes
- das Einsetzen einer Geschäftsführung und die Anstellung des Personals
- der Erlass von Pflichtenheften

Rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung haben der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, ein Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zu zweien.

Art.8 **Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 **Finanzen und Vereinsjahr**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben mit den ordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie mit Spenden und anderen Zuwendungen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 **Haftung**

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zwingend einer anderen steuerbefreiten juristischen Person aus dem Bereich alternative Behandlungsmethoden mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2012 beschlossen und ersetzen diejenigen des VFKH, Verein zur Förderung der klassischen Homöopathie vom 24. März 2006. Sie treten am 4. Februar 2012 in Kraft.

Verein Homöopathie Schweiz

Der Präsident:

Die Kassierin:



Willy Bernhard



Natalie Wenger